

Statuten Sinfonieorchester TiFiCo

vom 24. März 2002

(Stand am 16. März 2003)

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Bestand und Sitz

Das Orchester TiFiCo ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Es ist politisch und konfessionell neutral.

Der Sitz der Orchesters befindet sich am Wohnort des jeweiligen Vereinspräsidenten¹. Hat das Orchester keinen Präsidenten, so gilt Zürich-Oerlikon (Ort der Proben) als Sitz.

Art. 2

Zweck

Das Orchester TiFiCo gibt seinen Mitgliedern regelmässig Gelegenheit zum gemeinsamen Musizieren und zu jährlich mindestens einem öffentlichen Auftritt.

Art. 3

finanzielle Mittel

Das Orchester TiFiCo bildet seine Einnahmen aus Sponsorengeldern, aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen der Passiv- und Gönnermitglieder sowie aus der Kollekte. Zuständig für die Bestimmung des allfälligen Nachschussbeitrages der Aktivmitgliedern bei Defizit ist der Vorstand.

B) Mitgliedschaft

Art. 4

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder müssen ein Instrument ausreichend beherrschen, um an den öffentlichen Konzerten mitzuspielen und sich zu regelmässigem Besuch der Proben verpflichten.

Aktivmitglieder haben keinen finanziellen Mitgliederbeitrag zu leisten. Sie sind jedoch verpflichtet, bei Bedarf bei der Organisation und Durchführung von Konzerten bzw. Proben aktiv mitzuhelfen. Der Vorstand erstellt die diesbezüglichen Regelungen. Den Aktivmitgliedern ist ein Exemplar der aktuellen Statuten auszuhändigen.

Sie sind für das ihnen anvertraute Gut dem Orchester gegenüber verantwortlich.

Art. 5

**Passivmitgliedschaft
und Gönnermitglieder**

Einzelpersonen, Firmen und öffentlich rechtliche Körperschaften können die Passivmitgliedschaft erwerben. Sie verpflichten sich damit, das Orchester finanziell und moralisch zu unterstützen.

Passivmitglied ist, wer das Orchester mit mindestens CHF 20.- pro Jahr unterstützt.

Gönnermitglied ist, wer das Orchester mit mindestens CHF 100.- pro Jahr unterstützt. Gönnermitglieder werden zusätzlich im Programmheft verdankt.

Art. 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die passive Mitgliedschaft wird durch Einzahlung des Mitgliedbeitrags erworben. Sie bleibt solange bestehen, wie der Mitgliederbeitrag bezahlt wird.

¹ Der Einfachheit halber wird in den ganzen Statuten auf die Verwendung weiblicher Bezeichnungen verzichtet.

Die aktive Mitgliedschaft erfolgt nach der ersten aktiven Teilnahme an einer Konzertreihe durch den Vorstand unter Rücksprache mit dem jeweiligen Registerchef. Sie muss von der nächsten Generalversammlung rückwirkend bestätigt werden.

Art. 7
Verlust der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Passivmitglieds kann jederzeit erfolgen und sollte dem Vorstand mitgeteilt werden.

Der Austritt eines Aktivmitglieds kann nur auf Ende einer Konzertreihe erfolgen und soll dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Aktiv- und Passivmitglieder, die den Interessen des Orchesters bösartig zuwiderhandeln oder dessen Ansehen schädigen sowie Aktivmitglieder, die ihr Instrument nicht mehr genügend beherrschen, um im Orchester mitzuspielen, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

C) Organisation

Art. 8
Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Orchesters TiFiCo ist die Generalversammlung. Die Generalversammlung besteht aus den Aktivmitgliedern. In ihr haben alle Mitglieder gleiches Stimmrecht.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch. Im Verhinderungsfall ist eine schriftliche Entschuldigung mindestens eine Woche im voraus an den Präsidenten zu richten, ausgenommen in dringlichen, unverschuldeten Fällen. Erscheint ein Mitglied ohne rechtzeitige Abmeldung nicht an der Generalversammlung, so hat es die in seiner Abwesenheit gefällten GV-Beschlüsse vollumfänglich zu akzeptieren und hat insbesondere allfällige Anfechtungsrechte verwirkt.

Die Beschlussfähigkeit besteht wenn 1/2 aller angemeldeten Aktivmitglieder an der GV anwesend sind.

Die Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich, unter Nennung der Traktanden, zur Generalversammlung einzuladen. Anträge der Aktivmitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Präsidenten eingereicht werden.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, in der Regel nach einer Konzertreihe. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden; auf Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder ist er dazu verpflichtet.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

Entlastet den Vorstand.

- a) Sie nimmt das Protokoll der vorangegangenen Generalversammlung ab.
- b) Sie nimmt Stellung zum Jahresbericht des Präsidenten.
- c) Sie genehmigt die Jahresrechnung und den Voranschlag.
- d) Sie wählt den Vorstand und den Präsidenten.
- e) Sie wählt den Dirigenten und den Konzertmeister auf Vorschlag des Vorstandes hin.

- f) Sie nimmt den Bericht über die Mutationen im Mitgliederbestand entgegen, bestätigt allfällige Neuaktivmitgliedschaften und beschliesst allfällige Ausschlüsse von Mitgliedern.
- g) Sie wählt die Mitglieder der Musikkommission und deren Präsident genehmigt das vorgeschlagene Konzert- und Arbeitsprogramm.
- h) Sie beschliesst die Revision der Statuten.
- i) Sie beschliesst über die Auflösung des Vereins.

Art. 9
Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Er wird durch die Generalversammlung gewählt. Ebenso wird der Präsident durch die Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert von Generalversammlung zu Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist gemäss Pflichtenhefter u.a. für folgende Punkte verantwortlich:

- Organisation der Konzertreihen
- Organisation des Notenmaterials zu den von der Musikkommission vorgeschlagenen Stücken
- Organisation der Konzertlokale
- Organisation/ Delegation sämtlicher Arbeiten/ Aufgaben, zur erfolgreichen Durchführung der Konzertreihen
- Ausreichende Werbung/ PR in der Öffentlichkeit
- Informationsfluss für Mitglieder und Dirigent
- Buchhaltung
- Budget
- Ausreichende Mitgliederanzahl
- Sponsoring
- Infrastrukturen

Der Vorstand vertritt das Orchester gegenüber Dritten. Er ist für die Leitung des Orchesters verantwortlich, so insbesondere für die Organisation und Durchführung von Proben und die Finanzen.

Art. 9a
Die Musikkommission

Die Musikkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie wird von der Generalversammlung gewählt. Ebenso wird der Präsident durch die Generalversammlung bestimmt.

Die Amtszeit der Mitglieder der Musikkommission dauert von Generalversammlung zu Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kommission erarbeitet Programmvorschläge und präsentiert diese an der Generalversammlung. Bei der Stückwahl soll die Schwierigkeit der Erarbeitung, die Beschaffbarkeit, der Preis der Noten und die Länge des Programms berücksichtigt werden.

Die Musikkommission hat sich an den ihr vom Vorstand zur Ausarbeitung ihrer Konzepte vorgegebenen Zeitrahmen zu halten. Ein Mitglied des Vorstands muss Mitglied in der Musikkommission sein oder zumindest das Recht auf Teilnahme an den Kommissionssitzungen haben.

Die Musikkommission sollte bei der Erarbeitung ihrer Konzepte mit dem Dirigenten (betreffend Schwierigkeitsgrad und Machbarkeit der Stücke) und dem Vorstand (betreffend Zeitplan und Realisierbarkeit der Programmvorschläge) in ständigem Kontakt stehen.

Art. 9b

Die Revisoren
Zwei Revisoren werden von der Generalversammlung gewählt. Ihre Amtszeit dauert von Generalversammlung zu Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren prüfen die vom Vorstand verfasste Jahresrechnung und kontrollieren Ein- und Ausgaben stichprobentartig.

Art. 10
Dirigent

Der Dirigent ist vom Vorstand vor allen wichtigen Entscheidungen, besonders in solchen musikalischer Art, anzuhören und wenn nötig zu den Sitzungen beizuziehen.

Er hat Mitspracherecht bei

- a) der Aufnahme neuer Aktivmitglieder;
- b) dem Ausschluss von Aktivmitgliedern;
- c) dem Arbeits- und Konzertprogramm.

Der Dirigent leitet die Proben. In Fragen der musikalischen Gestaltung berät er sich mit dem Konzertmeister und den Registerchefs. Er hat sich an das vom Vorstand ausgearbeitete Pflichtenheft zu halten.

Zwischen dem Dirigenten und dem Orchester besteht ein Auftragsverhältnis. So ist der Dirigent insbesondere nicht über das Orchester versichert. Der Dirigent kann auf Ende jeder Konzertreihe das Auftragsverhältnis beenden. Er hat dies dem Vorstand drei Monate im voraus mitzuteilen. Dem Dirigenten ist ein Exemplar der aktuellen Statuten auszuhändigen.

D) Schlussbestimmungen

Art. 11
Auflösung

Die Auflösung des Orchesters kann nur auf Beschluss 3/4 der an der GV anwesenden Mitglieder erfolgen.

Im Fall einer Auflösung bestimmt die Generalversammlung über das bestehende Vereinsvermögen und das vorhandene Inventar. Der Vorstand wickelt die Auflösung ab.

Art. 12
Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 7. Dezember 1997 und treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung am 24. März 2002 in Kraft.

Zürich, 16. März 2003

Der Präsident:

H.P. Huber

Die Aktuarin:

S. Zuberbühler

.....

.....